Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 18. Mai 1827. Nr. 40.

Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben gegen die römische Curie. Zweite Auflage mit Zugaben von D. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Prof. der Theologie und Philosophie zu Heidelberg. Heidelberg bei August Oswald. 1823. IX und 248 S. gr. 8.

Das Theol. Lit. Bl. gehen eigentlich blos die Zugaben S. I — XXXII an. Denn die neue Ausgabe der Beiträge ist ein unveränderter Abdruck der 1818 bei demselben Verleger erschienenen 1. Ausgabe, welche bereits, namentlich unter anderen in den neuen theol. Annalen 1819 November S. 1022 — 1029 und in der Jen. Allg. Lit. Zeit. 1822. Nr. 100. nach Verdienst ihre Anzeige und Beurtheilung gefunden hat. Da inzwischen diese Actensammlung von eben so viel Interesse, als Wichtigkeit für den Katholiken und Protestanten, für den Geistlichen, Staatsmann und Geschichtschreiber sind, so ziehen wir sie billig in das Bereich unseres kritischen Forums, und verweilen nicht blos bei jenen Zugaben, sondern auch bei den Beiträgen selbst.

Hr. Geh. KR. P., der das Anerbieten des Verlegers, diese von einem ungenannten Herausgeber gesammelten Beiträge zur Ergänzung des Sophronizon aufzunehmen, als eine neue Ausgabe derselben betrachtete, bemerkt in seinem Vorw. unter Anderen S. III ff., wohl jedem Unbefangenen aus der Seele gesprochen: „Möchte doch immer unter uns — allerseits Unvollkommenen — Jeder, nach der Stellung, worin nun einmal er aufzutreten bestimmt war, dem Anderen zu Hülfe kommen, gegen Unvollkommenheiten, welche dieser selbst, weil seine Stellung ihm die freimüthige Verbesserungspflicht mehr erschwert, nicht so leicht durch öffentliche Darstellung dem Besserwerden näher bringen kann ꝛc.“ „Wie wenige, besonders der höheren Geschäftsmänner, kennen gegenwärtig, da man während drei bis vier Revolutionsdecennien über der lauten Präpotenz der weltlichen Gewalten die stillfortdauernde hierarchische Gewissensbeherrschung für abgestorben zu halten sich gewöhnt hat, noch genau genug, was Alles die Kirche Galliens der römischen Curie nie zugestanden hat, ohne dadurch von ihrer Anhänglichkeit an das Primat des apostolischen Stuhls abweichen zu wollen.“ Und was schon vielfach gesagt, aber nicht immer gehörig erwiesen, und daher nicht so beachtet worden ist, als zeitdringlich war und die Klugheit erheischte, nämlich: daß die römische Curie, wie sehr auch den Mantel nach dem Winde hängend, ja selbst bei allen den mannichfachen Veränderungen und Verbesserungen ihrer Principien, doch noch immer die alte sei in ihren Ansprüchen, Maßregeln u. s. w.; dieß beweist und belegt er, wie die Beiträge, in den Zugaben durch unläugbare Thatsachen — zu dem Behufe: „daß durch dergleichen neue Data nun von Vielem, was, als offenbar nicht gut bekannter werden muß, die Besserungsnothwendigkeit bekannter werde.“ Indem wir nur wünschen, daß Hrn. KR. P. Unterschied zwischen dem „römischen Hofe (la Cour, Curia), d. h. „der Regierung des Kirchenstaates“ und dem „römisch-pontificialischen Stuhle“, d. h. der „über alle Bischöfe der kathol. Kirche sich erstreckenden geistl. Oberaufsicht in Lehren und Sitten“ S. VI Anm., allgemein anerkannt werde, gehen wir zu den Zugaben selbst über. Die erste, S. VIII bis XII, zeigt durch ein „Actenstück über ein curialistisch gebotenes Proselytenmachen“ vom 29. Januar 1822 das „fortdauernde Bestreben, durch Einfluß in gemischte Ehen Proselyten zu machen und beinahe zu erzwingen,“ wenn unter Anderen ausdrücklich bemerkt wird: »et postquam ipse (der Verlobte) cum juramento promiserit, se pro viribus curaturum, ut mulier abjurata haeresi Catholicam fidem amplectatur, eademque mulier acatholica jurejurando spoponderit, in exercitio Catholicae Religionis Oratori nullum impedimentum illaturam, ac prolem utriusque sexus sacro baptismatis lavacro mature regeneratum in Catholicae Religionis professione libere jugiterque educari permissuram, super recensito secundi affinitatis seu consanguinitatis gradus impedimento, et non obstante, quod mulier sit acatholica etc., ut matrimonium cum dicta muliere — contrahere etc. Gewiß mit vollem Rechte fragt daher P. in der II. Zugabe S. XII — XIV: „Darf ein Staat einer Religions- und Kirchengesellschaft zulassen, daß sie den Mitbürgern einer anderen Kirche, welche unter dem Schutze des Staates gemeinschaftlich stehen, bei einer rechtmäßigen Handlung, wie die Eheverbindung ist, Bedingungen mache, und sich taxmäßig bezahlen lasse, die von Seiten des Staates nicht anerkannt werden können, ja sogar als Vergehen ankannt werden? u. s. w. — Die III. Zugabe S. XIV bis XXI, liefert ein „Factum vom Jahre 1782, woraus das fortdauernde Bestehen des päpstlichen Hofes auf dem Grundsatze erhellt: „daß die kathol. Kirche wie ein Staat in allen Staaten sei, mit welchem die Staatsregierungen Verträge schließen müßten, wogegen die ohne Einwilligung der Papstmacht geschlossenen Staatsverträge jenem allgemeinen (europäischen, ja ökumenischen) Kirchenstaate Nichts entziehen dürften, und hierin Null wären.“ Nämlich, als 1782 (s. Berliner Monatschr. Juni 1786. S. 518 Not.) in dem Streite über das Diöcesanrecht des Erzbischofs von Cöln, auch über die clevischen Lande von Preußen mit dem römischen Hofe Unterhandlungen gepflogen wurden, und

Preußen unter mehreren Gründen zum Beweise der Unabhängigkeit jener Lande auch §. 48. des V. Art. des westphälischen Friedens anführte, gab der päpstliche Hof zur Antwort: „In dieser Sache kann nicht angeführt werden, daß laut dem Art. 5. des westphäl. Friedens eine Absonderung geschehen sein soll. Denn es ist bekannt, daß der heil. Stuhl diesen Frieden niemals erkannt hat, gegen welchen Innocenz X. protestirte, nicht nur mündlich durch seinen Nuntius Fabio Chigi, welcher hernach unter dem Namen Alexander VII. sein Nachfolger wurde, sondern auch durch zwei Verordnungen. Da Se. Majestät ruhmwürdigst erklärt haben, sich den Gesetzen, Rechten und der Ehre des heil. Stuhles gemäß bezeugen zu wollen, so werden sie erlauben, daß der heilige Vater nicht einen Grund (oder Räsonnement) annehme, welcher allem diesem gerade entgegen sein würde." Die Nichtigkeitserklärung (Innocentii X. Declaratio Nullitatis Articul. pacis Germ. Ad perpetuam rei Memoriam) ist zugleich S. XVI bis XXI abgedruckt. Daß der Staat mit der Kirche, d. h. die weltliche Macht mit der geistlichen Macht Verträge abschließen könne und müsse, sowie daß weder von Verträgen die Rede sein könne, wenn der andere paciscirende Theil nicht consentirt, noch, daß der Staat oder die weltliche Macht die Kirche, d. h. die geistliche Macht nicht beeinträchtigen dürfe — dieß so im Allgemeinen hingestellt, kann vor dem Forum der Moral und Rechtslehre keinem Zweifel unterworfen sein. Allein es handelt sich hier blos um die Idee, dieser Grundsatz leidet seine Anwendung nur auf die Idealkirche, welche mit dem Staate unter höherer Einheit, wie Geist und Sinnlichkeit im Menschen zusammenfällt. Indem aber die katholische Kirche, welche keine Idealkirche ist, diesen Grundsatz für sich geltend zu machen sucht, bestrebt sie sich durch eine dialektische Täuschung Rechte zu erschleichen, die ihr in Folge dieses richtig angewendeten Grundsatzes nicht eingeräumt werden können, — ein Standpunkt, auf welchen Ref. bei dieser Gelegenheit darum aufmerksam macht, weil eine weitere Aus- und Durchführung seines Princips in den großen Widerstreit der Ansichten und Urtheile über den treffenden, bereits vielbesprochenen Gegenstand der Zeit Licht werfen würde. Der reale Streit des Realen und Idealen, welcher sich, so lange die Welt steht, in allen Fugen des menschlichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens fortwinden wird und muß, scheint in seinem innersten Wesen noch immer nicht genug erkannt und richtig beurtheilt zu werden. Sonst könnten nicht noch immer so viele und verderbliche Mißgriffe von beiden Theilen geschehen. Gerade der kathol. Kirche aber thut eine richtige Beurtheilung desselben vor Allem Noth. Dieselbe Bemerkung des Ref. nämlich geht auch die vierte Zugabe S. XXII — XXXII an, welche in den Actenstücken der Protestatio nomine sanctitatis suae Pii Papae VII. et sedis apostol., contra ea omnia, quae in praejudicium et rationum Ecclesiarum Germanicae, atque etiam sanctae sedis, vel sancita vel manere permissa sunt in Congressu Vindobonensi. Dat. Vindob. d. 14. Jun. 1815. ein Decret der neuesten Zeit gibt.

Wir gehen zu den Beiträgen selbst über, und finden hier zunächst A. einen interessanten Auszug aus Mr. Grégoire's Werke: Essai historique sur les libertés de



l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siecles. Paris 1813. S. 1 — 26 mit Einschluß der Declaration des französischen Klerus von 1682. Nach einer kurzen Uebersicht der ersten zehn Capitel folgt eine getreue Uebersetzung des 11. Cap. Wir machen besonders auf die Unterredung G's. mit dem ersten Consul, vor Abschluß des Concordats von 1801 aufmerksam, wie wir überhaupt versichern dürfen, daß der Beobachter der Zeit hier viele Aufschlüsse über dunkele Partien der neuesten Geschichte, besonders über die Politik des päpstlichen Hofes finden werde. Auch an treffenden Ansichten ist dieser Auszug reich. — B. Darstellung des Betragens des römischen Hofes seit 1800 — 1811. Auszug aus Essay historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres qu'ils ont déclarés aux Souverains, specialement à ceux qui avoient la préponderance en Italie. 4. Ed. 2 Tom. Paris 1818. dessen Verfasser das damals nach Paris gebrachte päpstliche Archiv benutzte. S. 27 — 54. Des päpstl. Hofes sieben Reclamationen gegen die organischen Artikel — Bulle »Autorem fidei« gegen das Concilium von Pistoja — Eigene Gewohnheit der Päpste, gegen öffentlich von ihnen geschlossene Verträge geheime Protestationen ins Archiv niederzulegen — Behauptung des Rechts, Fürsten abzusetzen — Zurückrufung der dem Cardinale Caprara gegebenen Vollmachten — Dispensation in Ehesachen. Geheime Instruction für Polen 1808 — Verweigerung der kanonischen Institution der franz. Bischöfe — Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen — Urtheil eines protestant. Gelehrten über die verschiedenen Stufen der päpstlichen Macht. Insgesammt höchst merkwürdige Actenstücke! — von denen wir denjenigen unserer Leser, welchen dieselben noch nicht zugekommen sein sollten, eine Andeutung zu geben glauben, wenn wir die der Curie oft zur Last gelegte, noch immer vorhandene Tendenz einer röm. Universalsouveränität mit deren S. 57 ff. enthaltenen Breve belegen: »V. F. Francisco Archiep. olim Albiensi Pius P. VII. Ven. Fratri S. et B. Imposita humilitati nostrae universi dominici gregis custodia postulat, ut de animarum salute impense solliciti utiliori procurationi illarum ecclesiarum, quae ob diuturnam Antistitum absentiam plurimum caperent detrimenti, opportune consulamus, praesertim ubi de illustrioribus sedibus, amplioribusque dioecesibus res sit, quae pastoris praesentiam multis nominibus requirunt. Cum itaque dilect. filius noster, Joseph Tit. S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardin. Fesch etc.« Ganz stimmt Ref. in die Anmerk. ein: „Ueber ein auch für den Staat so wichtiges Amt entscheidet eine fremde Macht. Sie fordert von einer Stadt und Kirche heilige Obedienz in Besetzung einer Stelle, welche, wenn alte Kanones gelten, der Klerus und das Volk von Lyon selbst besetzen sollten ꝛc."

Unter C. werden Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts betreffend, gegeben, S. 61 — 192. 1) Rede Pius VII. im geheimen Consistorium 1802. Wie wenig der Papst damals gegen Napoleon den Weihrauch sparte, werden unsere Leser schon aus wenig Worten entnehmen. Denn: „Es entgeht

euch wohl nicht, heißt es S. 62, daß wir hier von dem ersten Consul der franz. Republik, von Napol. Bonaparte, sprechen wollen. Seine Weisheit ließ ihn einsehen, daß das wahre Glück und die Ruhe einer so großen Nation durchaus von der Wiederherstellung der katholischen Religion abhing, und so kam er mit den Gesinnungen, welche seinen Geist und sein Gemüth bezeichnen, unsern Wünschen zuvor u. s. w." 2) (Mr. de Barral's) Bemerkungen über die römische Schrift: Esame degli articoli organici publicati colle Stampe di Parigi unitamente alla conventione. (Auszug.) S. 69 — 74. Obgleich der heilige Vater, hoffend, daß noch Abänderungen darin zu bewirken sein würden, in seinem geheimen Consistorium am 24. Mai 1802 der organischen Artikel nur mit äußerst gemäßigten Klagen erwähnte und eine gemäßigte Gegenvorstellung ankündigte, so verbreiteten doch mehrere römische Theologen und Kanonisten mündlich und schriftlich die bittersten Klagen. Besonders auch in gegenwärtiger Denkschrift, deren Verf. oder Vff. es sich zum Zwecke gemacht zu haben scheinen, die Disciplin sowohl der neuen, als der alten gallikanischen Kirche im Gegensatze der katholischen Kirche im schiefsten Lichte darzustellen, enthüllt sich der Geist der Uebertreibung. Die gegebene Kritik des 24. Artikels ist gleich treffend und bündig. Ein besonderes Interesse gewähren 3) die Briefe an Pius VII. von französischen Bischöfen. S. 74 — 96. Derselben sind vier, und unter denselben das merkwürdige Schreiben vom Herrn v. Boulogne, Bischofe von Troyes, von 1810, mit den Unterschriften von 19 zu Paris versammelten Prälaten, worin der heil. Vater in einer freimüthigen, kraftvollen, ädlen und würdigen Sprache, wie dieselbe auch in den übrigen Schreiben derselben Tendenz herrscht, beschworen wird: seinen Weigerungen zur Ertheilung der Vollmacht zu Ehedispensationen an die Bischöfe ein Ende zu setzen, weil sonst bei der damaligen Lage der Dinge der Abfall der gallikanischen Kirche und der Verfall der Religion unvermeidlich sein würde. Dieser Brief und die zwei Briefe des Erzbischofs von Tours wurden in der Urschrift in dem päpstlichen Cabinete zu Savonna gefunden, als Pius VII. Papiere auf Befehl der französischen Regierung weggenommen wurden. Fast noch interessanter sind 4) die Acta des Kirchenraths in den Jahren 1809, 1810, 1811, welche den Kampf der römischen Politik mit der Napoleonischen beurkunden. S. 96 — 192. Es werden gegeben: a) die dem Kirchenrathe vom Kaiser vorgelegten Fragen. S. 96 bis 98. b) Die Antworten auf dieselben, nebst einer kaiserlichen Note. S. 98 — 145. c) Vollmachten und Instructionen für Savonna; Briefe von Cardinälen und Bischöfen an Pius VII.; des Cultministers an die abgeordneten Bischöfe. S. 146 — 155. d) Briefe der deputirten Bischöfe nach Paris. S. 156 — 177. f) Letzter Brief des Cultministers. S. 177. g) Resultate des Pariser Conciliums von 1811; Decret vom 5. August; Schreiben des Nationalconciliums an Pius VII.; des Cardinal Fesch an denselben; Breve Pius VII. vom 20. Sept.; Anwesenheit des Fürsten Primas bei dem Nationalconcilium; Bemerkungen von Mr. Debertier, Bischofs von Rhodez.

Unter D. findet man die drei französischen Concordate des neunzehnten Jahrhunderts, S. 193 — 197, nämlich 1801, 1813, 1817, und Martin de Gray über das letztere Urtheil, S. 198 — 212. Päpstliches Breve an Marcellus, S. 213. Brief von Consalvi an Talleyrand, S. 215.

Ref. legt diese Actenstücke mit dem Wunsche und der Hoffnung aus der Hand, daß die schon 1818 verheißene Erscheinung eines 2ten Bandes, die deutsch-kathol. Kirche betreffende Actenstücke enthaltend, nicht ausbleiben möge!

S.

---

Möglichst vollständige Sammlung aller Aussprüche der heil. Schrift alten und neuen Testaments über die ganze Glaubens- und Sittenlehre. Nürnberg, bei Heinrich Haubenstricker 1826. 8. XXIV und 247 S.

Wenn der ungenannte Verf. des vorliegenden Buches in einer geordneten Zusammenstellung einzeler Aussprüche der h. Schrift den Kern derselben geben, wenn er, wie Engel neuerlich in seinem trefflichen Werke gethan hat, den Geist der Bibel durch das Bibelwort selbst darstellen wollte, so war es ein doppelter Weg, der zur Erreichung seines Zieles von ihm eingeschlagen werden konnte. Der eine war der, daß der Verf. durch fortgesetztes gründliches Studium der heil. Urkunden, durch immer tieferes Eindringen in den Sinn und Geist jedes einzelen Buches sich aus ihren deutlichsten Stellen ihre Hauptlehren construirte, und so ein von ihm selbst geschaffenes Gebäude der christlichen Glaubens- und Sittenlehre durch geordnete Aussprüche der Bibel seinen Lesern vor die Augen stellte — der andere war der, daß der Verf. irgend ein schon vorhandenes System der christlichen Religion und Moral, irgend einen Katechismus zum Grunde legte, eine gute Concordanz zur Hand nahm, und damit ausgerüstet für jede einzele Glaubens- oder Sittenlehre die bezüglichen Stellen, die sogenannten dicta probantia, in der Bibel nachsuchte und abdrucken ließ. Das erstere Verfahren würde allerdings viel gründliche Gelehrsamkeit und einen Jahrelangen unermüdeten Fleiß erfordert, aber auch zu einem belohnenden Ziele geführt haben, das zweite war leicht und erforderte weiter Nichts, als eine verständige Benutzung der schon vorhandenen Mittel. Und wenn wir nun bei Durchlesung des Buches zu der Ueberzeugung gekommen sind, sein Verf. habe nicht den erstgenannten schwereren, sondern den zweiten, leichteren Weg betreten, so ist dadurch schon mehr oder weniger unser Urtheil über ihn und seine Schrift ausgesprochen. Daß er mit tiefer, gründlicher Schriftgelehrsamkeit an sein Werk gegangen sei, daß er etwas Neues, noch nicht Erforschtes, auch in seinen eingeschobenen exegetischen Erklärungen nicht, zu Tage gefördert, oder überhaupt etwas Ausgezeichnetes geliefert habe, können wir ihm nicht nachrühmen, sowenig, als wir ungerügt lassen dürfen, daß er dem auf dem Titel gegebenen Versprechen einer möglichst vollständigen Sammlung aller Aussprüche der heil. Schrift über — — nicht nachgekommen ist, daß er manche Sprüche unter verschiedenen Rubriken gar zu oft hat abdrucken lassen, anstatt durch ein bloses Citat auf den ersten Abdruck zu verweisen, daß andere Stellen unter die Ueberschriften, unter denen sie gegeben sind, eigentlich nicht gehören, noch andere willkürlich erklärt und aus dem Zusammenhange gerissen, als Beweisstellen gelten sollen, wo sie höchstens als ein Motto gelten können u. s. w. So fehlt z. B. unter der Ueberschrift „Pflichten der Kinder gegen die Aeltern" die bekannte

kräftige, erschütternde Stelle: „Ein Auge, das den Vater verspottet und verachtet der Mutter zu gehorchen, das müssen die Raben am Bache aushacken und die jungen Adler fressen" und in der Einleitung über den Werth der heil. Schrift dürfte mancher treffende Ausspruch vergessen sein. So erklärt der Verf. den Ausspruch Joh. 13, 17.: „So ihr solches wisset, selig seid ihr, so ihr es thut," in der Maße, daß er die Worte „so ihr solches wisset" auf den Inhalt der heil. Schrift bezieht, da doch dort bekanntlich von etwas ganz Anderem die Rede ist. So erklärt er die Worte: „im Geiste und in der Wahrheit Gott anbeten" „mit aufrichtigem Herzen," was durchaus nicht erschöpfend ist. So sind unter der Ueberschrift: „Bete auch in deinem Hause" eine Menge Stellen aufgeführt, die vom Beten überhaupt reden, nicht aber von häuslicher Andacht, der nur die eine vom Verf. angeführte Stelle gilt: „Gehe in dein Kämmerlein." So bildet sich der Verf. eine Beweisstelle für die Hülfe, welche der Fromme bei Gott findet, indem er schreibt: „Er hilft seinen Dienern" und die Worte „Israel auf" willkürlich wegläßt. — Es würde uns leicht werden, mehr dergleichen Ausstellungen zu machen, allein wir wollen die Leser nicht ermüden, und glauben durch das Vorstehende schon dargethan zu haben, daß unser Urtheil seine Gründe hat.

Bei alle dem verkennen wir die gutgemeinte Absicht des Verfs. nicht, wissen seinen frommen Eifer für die Bibel und ihre fleißige Benutzung gebührend zu achten, und sind davon überzeugt, daß seine Schrift, neben so vielen anderen dieser Art, brauchbar sein und Segen stiften werde. In der Vorrede, die freilich wohl einer Predigt ähnlicher sieht, als einem Prologe, gibt der Verf. die bekannten Regeln für das heilbringende Lesen der heil. Schrift, und wenn er in der Schlußerinnerung am Ende des Buches so ziemlich das Nämliche wiederholt, so entläßt er seine Leser mit den rührenden und wahrhaft ergreifenden Worten, mit denen einst der sel. Gellert eine seiner Vorlesungen schloß, und denen auch hier als Denkmal des frommen Mannes, den die Jetztzeit fast vergessen hat, eine Stelle vergönnt sein möge.

„Lassen Sie mich, so sprach er, ein aufrichtiges Geständniß ablegen, theuerste Freunde. Ich habe fünfzig Jahre gelebt und mannichfache Freuden des Lebens genossen. Keine sind dauerhafter, unschuldiger und glücklicher für mich gewesen, als die mein Herz, von den sanften Fesseln der Religion eingeschränkt, nach ihrem Rathe gesucht und genossen hat; dieses bezeuge ich auf mein Gewissen. Ich habe fünfzig Jahre gelebt und mannichfache Mühseligkeiten des Lebens erduldet; und nirgends mehr Licht in Finsternissen, mehr Stärke, mehr Trost und Muth in den Leiden gefunden, als bei der Quelle der Religion; dieses bezeuge ich auf mein Gewissen. Ich habe fünfzig Jahre gelebt, und bin mehr als einmal an den Pforten des Todes gewesen; ich habe es erfahren, daß Nichts, Nichts ohne Ausnahme, als die göttliche Kraft der Religion die Schauder des Todes besiegen hilft; daß Nichts, als der heilige Glaube an unseren Heiland und Erlöser den bangen Geist bei dem entscheidenden Schritte in die Ewigkeit stärken, und das Gewissen, welches uns anklagt, stillen kann; dieses bezeuge ich, als vor Gott. Gilt das Ansehen eines Freundes und Lehrers bei Ihnen, o so lassen Sie das meinige zu der Zeit bei sich gelten, wenn Ihnen der stolze Vernünftler die Lehren der Schrift geringschätzig machen und der verschlagene Freigeist Ihnen Ihren heiligen Glauben entreißen will. Nie müsse denn unter dir, Volk christlicher Jünglinge, ein Verächter oder Spötter des beßten aller Bücher erfunden werden!"

Wenn übrigens nach der wenigstens indirect ausgesprochenen Absicht des Verf. seine Sammlung bibl. Aussprüche zu einem Erbauungsbuche für die Christen überhaupt bestimmt sein soll, so erlaubt sich Rec. seinen Zweifel darüber auszusprechen, daß es gerade diese Bestimmung erreichen werde. Denn der gemeine Mann, welcher nicht im Stande ist, die systematische Anlage eines solchen Buches zu durchschauen, weiß ein solches weder recht zu schätzen, noch auch für seine augenblicklichen Bedürfnisse zu benutzen, und wenn das historische Element, in welchem religiöse und moralische Wahrheiten in unserer Bibel so häufig dargeboten werden, auf ihn stäts am sichersten wirkt, so wird er nach Rec. Dafürhalten lieber nach der Bibel selbst, oder nach einem Evangelienbuche, oder nach einer bibl. Geschichte zu seiner Erbauung greifen, als nach einer Sammlung einzeler Aussprüche, unter denen nur wenige in die geschichtliche Form gekleidet sind. Wohl aber macht Rec. die Lehrer in Kirchen und Schulen auf diese bequeme, nicht allzugroße und doch ihrem Inhalte nach sehr reichhaltige Schrift aufmerksam, und empfiehlt sie angelegentlich besonders allen angehenden Predigern, als ein Mittel, sich zum Behufe ihrer Vorträge an das christliche Volk mit kräftigen Aussprüchen der Schrift recht vertraut zu machen. Denn wenn auch eine Predigt biblisch sein kann, ohne häufig in den Text verwebte bibl. Sprüche, so dient doch das zweckmäßig angebrachte Bibelwort auch dem schönsten Vortrage zum Schmucke und zur Krone, und Dank sei Gott, daß unser christliches Volk eine kräftige Schriftstelle immer noch lieber hört, als eine Sentenz aus Schiller oder Göthe oder Fouque, mit welchen unsere modernen Prediger ihr Publicum mitunter zu erbauen suchen.

Noch bemerkt Rec., daß der Verf. auf dem Titel statt „über die ganze Glaubens- und Sittenlehre" hätte schreiben sollen: „über die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre."

C. S.

---

## Anzeige der Abhandlungen in den neuesten theologischen Zeitschriften.

Für Christenthum und Gottesgelahrtheit. Eine Oppositionsschrift, herausgegeben von D. Bretschneider und Licent. Schröter. IX. Bandes IV. Quartalheft. Jena 1826.

1) Ist der Rationalismus mit dem Zwecke der christlichen Kirche wirklich vereinbar? Von D. Wohlfarth.
2) Bruchstücke aus den Papieren eines verstorbenen Geistlichen.
3) a. Ein Versuch, die Wundererzählungen der Evangelien aus einem unschuldigen Mißverstande des ursprünglichen bilderreichen Vortrages Jesu und seiner Jünger zu erklären.
4) b. „Es ist zweckmäßig und selbst nothwendig, bei dem Standpunkte, auf welchem jetzt die religiöse Bildung steht, die Lehre von der Auferstehung des Fleisches zu antiquiren."